

Die Verfassung.

Wochenblatt für das Volk.

Erscheint jeden Sonnabend. Preis vierteljährlich bei allen Preuß. Postanstalten 4½ Sgr., bei den außerpreussischen Postanstalten 7¼ Sgr., in Berlin bei allen Zeitungs-Expeditoren incl. Botenlohn 6 Sgr., in der Expedition, Mohrenstraße Nr. 34, 4½ Sgr. Inserate die Zeile 3 Sgr.

Verkauf des Rechtes zur Auslösung und zum Pari-Ankauf der Köln-Mindener Eisenbahnaktien.

In Folge von zwei Verträgen des Königl. Eisenbahn-Kommissariats mit der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft, welche beide durch besondere Gesetze vom 24. Mai 1853 und vom 18. April 1855 genehmigt worden sind, befigt der Staat das Recht, alljährlich vom Jahre 1870 an, aus seinem Antheil an den Erträgnissen der Köln-Mindener-Eisenbahn eine Anzahl Eisenbahnaktien dieser Gesellschaft auszulösen, zu kündigen und zu dem Nennwerthe einzuziehen. Dieses Recht des Staates ist für ihn sehr werthvoll, denn die Einnahmen der Köln-Mindener Bahn steigen alle Jahre höher. Im Jahre 1863 hat diese Bahn ihren Aktionären 12½ Proz. Zinsen gebracht und die Aktien standen deshalb auch am 16. Dezember 1864 203¼ Proz. Im Jahre 1864 warf die Bahn sogar 15% Proz. Zinsen ab und stiegen daher die Aktien am 3. Juli d. Z. auf 244½ Proz. Die Aktien würden ungewisselhaft höher gestanden haben, wenn nicht dem Staat das oben erwähnte Recht der Kündigung und des Ankaufs zum Nennwerthe zugestanden hätte. Bis zum Jahre 1870 schließt zwar dieses Recht noch, es war aber sicher voraus zu berechnen, daß von diesem Termin an der Staat in etwa sechs bis sieben Jahren in den Besitz der Bahn kommen werde.

Diesem Rechte des Staates gegenüber bestand die Verpflichtung, daß er bis zu erwähntem Jahre die Hälfte seiner Einnahmen aus den Erträgen der Bahn zu einem Garantiefonds für die Zinszahlung an die Aktionäre ansammle. Da seit langer Zeit sich dieser Garantiefonds, in Folge der hohen Erträge der Bahn, als überflüssig erwiesen hatte und für das Jahr 1865 der vom Staat an diesen Fonds abzuführende Betrag auf die große Summe von 1,558,696 veranschlagt war, so nahm die Budgetkommission des Abgeordnetenhauses Veranlassung, die Staatsregierung zu eruchen: wo möglich im Wege der Verhandlung mit der Köln-Mindener Gesellschaft eine Beschränkung des Garantiefonds auf eine bestimmte Summe zu bewirken. Der Regierungskommissär erwiderte:

„Die Regierung sei mit den Ansichten der Kommission einverstanden, es sei jedoch zu deren Verwirklichung keine Aussicht vorhanden. Seit Jahren sei die Regierung bemüht, durch Verhandlungen mit der Direktion der Köln-Mindener Bahn die Schließung des Garantiefonds herbeizuführen, allein diese fordern als Gegenleistung eine Verlängerung der durch Vertrag von 1855 auf 15 Jahre gewährten Einstellung der Auslösung der Stammaktien. Hierauf werde und könne die Staatsregierung nicht eingehen.“

Nach einer solchen öffentlich vor der Landesvertretung abgegebenen Erklärung mußte man sehr überrascht sein, als es gegen Ende des vergangenen Monats bekannt wurde, daß die Staatsregierung das Recht des Staates, von 1870 an die Aktien der Köln-Mindener Bahn auszulösen und nach dem Nennwerthe einzuziehen zu können, an die Gesellschaft für dreizehn Millionen Thaler verkauft habe.

Als der Abschluß dieses Geschäftes zuerst durch die Zeitungen bekannt wurde, hielt man es zuerst für eine Zeitungsentee. Man wollte nicht glauben, daß die Regierung, welche sogar die Hinausschiebung des Anrechtes auf Erwerbung der Bahn erst vor wenigen Wochen für unannehmbar erklärt hatte, nun in einen vollständigen Verkauf dieses Rechtes gewilligt haben sollte. Man wollte um so weniger daran glauben, weil dieses Recht durch zwei besondere Gesetze festgestellt, also auch nur durch ein neues Gesetz abgeändert werden konnte. Denn bis jetzt hat die Verfassungsinterpretation noch niemals soweit gereicht, daß man behauptet hätte: die Staatsregierung habe für sich allein das Recht, ohne Zustimmung aller gesetzgebenden Gewalten, neue Gesetze zu erlassen, oder bestehende Gesetze abzuändern. Lautet doch Artikel 62 unserer beschworenen Verfassung ausdrücklich folgendermaßen:

„die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich, durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.“

Da nun, wie bereits erwähnt wurde, das Verhältniß des Staates zur Köln-Mindener Bahn durch zwei besondere Gesetze, vom 23. Mai 1853 und vom 18. April 1855 geregelt worden war, so konnte an denselben nur durch ein neues Gesetz etwas geändert werden. Denn ein Gesetz kann allein durch ein neues Gesetz aufgehoben oder abgeändert werden. Dieser Grundsatz gilt und hat gegolten, so lange die menschliche Gesellschaft Gesetz kennt.

Trotzdem daß also jeder Laie und jeder Kenner unseres Staatsrechtes eigentlich gar nicht an einen solchen Vertrag glauben konnte, war es doch, wie sich jetzt sicher herausgestellt, wirklich abgeschlossen worden. Die Regierung hat das Recht des Staates aus Erweiterung der Köln-Mindener Stamm-Aktien durch Auslösung und Ankauf derselben zum Nennwerthe für dreizehn Millionen verkauft.

Die General-Versammlung der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft, welche den Vertrag, den ihre Direktion mit der Regierung abgeschlossen hat, genehmigen soll, ist bereits auf den 28. d. M. einberufen worden. Der Vertrag selbst ist durch die Zeitungen veröffentlicht und in demselben befindet sich kein Vorbehalt für die nachträgliche Genehmigung der Kammer. Ja noch mehr: aus dem Vertrage selbst geht hervor, daß bereits am 1. Oktober d. S. die erste Zahlung seitens der Gesellschaft im Betrage von 3 Millionen erfolgen soll, also nach der jetzigen allgemeinen Annahme wahrscheinlich zu einem früheren Zeitpunkt als unsere Kammer zusammentreten werden.

Wir wollen uns gar nicht näher darauf einlassen zu erläutern, ob der Vertrag finanziell günstig für den Staat ist. Wir haben die entgegengesetzte Meinung und glauben, daß der Staat dabei ein schlechtes Geschäft machen würde. Uns kommt es hier allein auf die Berechtigung zum Abschluss des Vertrages an. Diese hat die Regierung nicht. Die General-Versammlung der Köln-Mindener Bahngesellschaft würde daher wohl thun, dem Vertrage ihre Genehmigung nicht zu erteilen, oder wenigstens nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung beider Häuser des Landtages. Wenn sie den Vertrag genehmigt ohne einen solchen Vorbehalt, so könnte es leicht sein, daß sie in ein bedenkliches Verhältniß käme.

Nach dem Vertrage soll die Gesellschaft am 1. Oktober d. S. 3 Millionen und am 1. Januar 1866 weitere 3 Millionen zahlen. Um diesem Erforderniß genügen zu können, wird sie von dem ihr eingeräumten Rechte einer Verdoppelung des Aktienkapitals Gebrauch machen müssen. Kommen die Kammer nun im Januar 1866 zusammen — denn daß sie früher berufen werden, dafür spricht bis jetzt kein Anzeichen — und verweigern dem Vertrage ihre Genehmigung, oder erhalten gar keine Gelegenheit, sich darüber zu äußern, oder erklären sie ihn für ungültig, so schweben sämtliche neu ausgegebene Aktien in der Luft.

Glaubt man, das Abgeordnetenhaus werde sich der vollzogenen Thatsache fügen und wider den bereits durchgeführten Vertrag nichts einwenden? Dem steht die

Thatsache entgegen, daß das Abgeordnetenhaus es bereits mehrfach bewiesen hat, daß es das ihm anvertraute Recht des Landes nach allen Richtungen hin entschieden zu wahren weiß.

Politische Wochenschau.

Preußen. Die Verhandlungen in Gastein haben, wie jetzt fest steht, wirklich zu einem Resultate geführt. Nach dem in Salzburg unterzeichneten Uebereinkommen übernimmt Preußen einstweilen die Verwaltung Schleswigs, einschließlich des Kieler Hafens, Desterreich die Verwaltung des Herzogthums Holstein. Das Herzogthum Lauenburg ist gegen eine an Desterreich zu zahlende Entschädigungssumme von 2 Millionen Reichsbankthaler (twa 1,500,000 Thlr. pr. Kur.) in den definitiven Besitz Preußens übergegangen. Es versteht sich wohl von selbst, daß ein solches Abkommen nicht ohne Genehmigung der Volksoverretung rechtsgültig wird, da erstens eine Zahlung von 1,500,000 Thlr. aus der Staatskasse gewiss eine Maßregel ist, welche das Ministerium nicht so ohne weiteres anordnen kann, und zweitens fordern die Art. 2 und 55 der Verfassung ganz unzulässig die Einwilligung der Volksoverretung zu einer Erweiterung des Staatsgebietes. *)

Wie aber wird sich die schleswig-holsteinische Frage weiter entwickeln? Desterreich hat sich, offenbar durch seine finanzielle Lage gedrängt, auf einen Weg begeben, der die wahrheitliche Lösung klar erkennen läßt. Nachdem es heut sein Anrecht auf Lauenburg für anderthalb Millionen Thaler verkauft hat, wird es in nicht allzulanger Zeit nacheinander ein Stückchen Anrecht nach dem andern je nach seinem Geldbedarf verkaufen, bis es endlich gar nichts mehr an der Nordgrenze Deutschlands zu verkaufen hat, so daß Preußen alldann ganz allein Besitzer von Schleswig-Holstein sein wird, so weit der Wiener Friede ein genügendes Anrecht darauf giebt. Uns ist nur das Eine dabei wunderbar, nämlich der Umstand, daß man ganz zu vergessen scheint, daß das Volk bei all solchen Abmachungen doch auch eine Stimme hat, und daß man eigentlich doch wohl erwarten dürfte, daß diese Stimme gehört werde.

Es ist neuerdings wiederholt die Rede von einer bevorstehenden Zusammenkunft unseres König mit dem Kaiser von Frankreich. Diese Zusammenkunft soll in Baden-Baden stattfinden.

Man spricht davon, daß Herr von Bismarck den Grafentitel erhalten soll.

Endlich ist die so lange besprochene Kommission zusammengetreten, welche die Regierung einberufen hatte, um die Arbeiterfrage zu besprechen. Die Mitglieder der Kommission sind von der Regierung berufen worden, so daß man nicht gut behaupten kann, sie vertreten den Arbeiterstand. In dieser Beziehung hat der Berliner Arbeiterverein, als ein Antrag gestellt wurde, zu erklären, daß der Verein die in die Kom-

*) Für diejenigen unserer Leser, welche die Verhältnisse des Herzogthums Lauenburg nicht kennen, geben wir nachfolgend eine kurze Notiz darüber: Das Herzogthum Lauenburg hat einen Flächeninhalt von 18,05 Q. M., ohne die Enklave von 3 Q. M., die zu Hamburg gehört. Es zählt gegen 50,000 Seelen (die letzte Volkszählung ergab 50,147 Seelen) in 3 Städten, 1 Marktort, 150 Dörfern, darunter 8 Kirchdörfer, oder überhaupt 44 Rößlichen und 24 Landfirchspielen und 22 adligen Gütern. Von den drei Städten haben Hagenburg 3889, Mölln 3401, Lauenburg 1073 Einwohner. Das Herzogthum ist westlich und nordwestlich von Holstein begrenzt, nördlich von Lübeck und dem mecklenburg-streulichen Fürstenthum Rügen, östlich von Mecklenburg-Schwern, südlich von Hannover, und davon durch die Elbe geschieden, südwestlich von Hamburg und Lübeck.

wissen berufenen Arbeiter nicht als seine Vertreter anerkennen, die Annahme dieses Antrages nur aus dem Grunde abgelehnt, weil man durch einen solchen Beschluß der Kommission erst eine Wichtigkeit belegen würde, welche sie für die Arbeiter gar nicht habe, es sei besser, diese Kommission nicht zu beauftragen. Die „L. R.“ schreibt über diesen Gegenstand: „Die sogenannte Koalitions-Kommission ist zusammengetragen, und hat ihre Beratungen begonnen. Ob die Hoffnungen, welche man von mancher Seite auf die Wirksamkeit dieser Kommission gesetzt hat, in Erfüllung gehen wird, das wollen wir dahingestellt sein lassen, uns erhebt die Zusammenfassung ohne irgendwas dem guten Willen der betreffenden Herren zu nahe treten zu wollen, nicht so zu sein, daß man auf entscheidende günstige Resultate rechnen darf. Wenn in einer solchen Kommission ein Mann wie Schulze-Delitzsch, dessen Verdienst um die Hebung der Stellung der Arbeiter Niemand, dessen Sinn nicht durch Parteilichkeit verblendet ist, in Abrede stellen wird, fehlt; wenn Prince-Smith, der Kämpfer für die Anwendung des in jeder Beziehung richtigen wirtschaftlichen Grundgesetzes der vollständigen Durchführung des freien Gewerbensystems nicht eingeladen ist, an den Beratungen Theil zu nehmen; wenn viele Andere, die in gleichem Sinne mit diesen Beiden wirken, und deren Namen gleich den genannten einen guten Klang im Volke haben, fern stehen müssen, wo es sich um die Lösung von sozialen Problemen handelt“, so kann man mit Recht von vornherein viel Mißtrauen gegen die Resultate hegen, welche die Frucht der Beratungen sein werden. Oder sollten die wirtschaftlichen Grundsätze, welche die oben genannten Männer und ihre Freunde vertreten, von vornherein als richtig anerkannt werden sein, so daß man in der Kommission eine Vertretung derselben gar nicht mehr für notwendig hielt? Wenn das richtig ist, so scheint es uns, als ob die ganze Kommission nicht mehr nötig gewesen sei. Denn die Lehre, welche diese Männer predigen, giebt eine klare und deutliche Antwort auf alle die Fragen, welche die Kommission beantworten soll. Diese Antwort lautet ganz kurz: Aufhebung jeder Beschränkung, welche nur einen Theil der Staatsbürger trifft und vollständig freie Bewegung der Staatsbürger in jeder Beziehung. Wir wollen sehen, ob in den Antworten, welche die Kommission auf die vorgelegten Fragen ertheilen wird, dieser Grundsat in jeder Beziehung wird zur Geltung gebracht sein. Es ist übrigens hervorzuheben, daß unter den Fragen, welche die Kommission beantworten soll, sich keine befindet, welche sich auf den § 183 der Gewerbeordnung bezieht. Es scheint also, als ob die Regierung sich gleichwie die Majorität des Abgeordnetenhauses zu der Ansicht bekenne, dieser Paragraph sei durch die Bestimmungen der Verfassung über das Vereinsrecht aufgehoben.“

Schleswig-Holstein. Das neueste Rundschreiben der schleswig-holsteinischen Landesregierung, in welchem dieselbe die Polizeibehörden anweist, der politischen Presse eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, zeigt recht deutlich die Nothwendigkeit, endlich dem Provisorium in Schleswig-Holstein ein Ende zu machen, damit die Möglichkeit gegeben werde, die aus der Zeit der dänischen Herrschaft stammenden Gesetze endlich zu beseitigen. Um die richtige Anwendung der in die Hand der Polizeibehörde gelegten gesetzlichen Mittel zu sichern, weist die Landesregierung darauf hin,

*) Unter diesen Männern verdient auch wohl der Präsident Letze, der langjährige Präsident des Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, der Erwähnung. Er sollte gewiß nicht fehlen, wo es sich um Beratungen über einen solchen Gegenstand handelt.

daß die beiden in der schleswig-holsteinischen Presserückgebung vorgeesehenen Repressivmaßnahmen, Beschlagnahme und strafrechtliches Einschreiten in Bezug auf das nämliche Plerogativ einander folgen können, daß aber auch die eine Maßregel unabhängig von der anderen besetzt werden kann. Während das strafrechtliche Einschreiten die Mitwirkung der Gerichte voraussetzt, ist die Beschlagnahme zunächst eine Verwaltungsmäßregel und wird nur dann zur Zustuhlung, wenn die Beteiligte auf gerichtliches Gehör prozouiren oder die Landesregierung die Sache an die Gerichte verweist. — Danach kann also eine Beschlagnahme jedwerg vorgekommen werden, ohne daß dieselbe Behörde, welche die Beschlagnahme vornimmt, nötig hat, die Sache zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen. Die Beschlagnahme kann ganz ruhig bestehen bleiben, ohne daß gerichtlich irgend eine Entscheidung darüber nötig ist, ob das Schriftstück strafbar ist oder nicht. Nur die Landesregierung oder der Betroffene selbst kann verlangen, daß die Sache an die Gerichte abgegeben wird. Dieser Schritt wird von Seiten des Letzteren oft unterbleiben, weil er nicht sicher ist, ob die Richter nicht ganz andere Ansichten über die Strafbarkeit oder Straflosigkeit eines Artikels haben, als er selbst. Es genügt wohl die Hinweisung auf dieses Unicum von Presserückgebungen, um eine Abhülfe als dringend notwendig erscheinen zu lassen.

Raffan. Die Hoffnung, daß eine Systemänderung eintreten werde, hat sich nicht erfüllt; vergebens haben die liberalen Abgeordneten alle Beschwerden des Landes in der Kammer in ausführlicher Rede zur Sprache gebracht; soweit sich die Sachlage jetzt übersehen läßt, ist keine Abhülfe zu erwarten.

Baden. Der demnächst zusammentretenden Kammer soll ein neues Preßgesetz vorgelegt werden, da die Sanction des jetzt in Kraft bestehenden, welches nach aus der Zeit der schlimmsten Reaction stammt, vielerlei Mängel mit sich führt. Es werden in dem neuen Gesetz fast alle Sonderbestimmungen, welche die Preßgewerbe büden, fortfallen, so daß dieselben, bis auf einige dringend gebotene Ausnahmen, den übrigen Gewerben vollständig gleichgestellt werden. Die Cautionsbestellung für Zeitungen soll natürlich aufgehoben werden.

Auch ein neues Militärstraf-Gesetzbuch wird vorbereitet. In demselben wird, so viel man hört, die Kompetenz der Militärgerichte sich nur auf rein militärische Vergehen beschränken. So wird in dem Großherzogthum Baden eine veraltete Einrichtung nach der andern abgeworfen, und die freie Entwicklung des Volkes sorgsam gefördert. Dabei befindet sich der Großherzog, das Ministerium und das Volk in gleichem Maße glücklich und zufrieden.

Württemberg. Der allgemeine Futtermangel hat sich auch in diesem Lande fühlbar gemacht. Der König hat, um das Drückende desselben nicht noch zu vermehren, angeordnet, daß die Herbstmanöver für dieses Jahr ausfallen. Wir denken, daß das der Kriegstüchtigkeit der württembergischen Armee keinen Schaden thun wird, und der König und die Regierung von Württemberg müssen wohl gleicher Ansicht sein, da sie sonst wohl nicht den Ausfall der Manöver angeordnet hätten.

Frankreich. Während sich das Publikum vorzugsweise mit der großen Flottentourade beschäftigt, bei welcher die französische und englische Panzerflotte vereint manövriren, und sich den Kopf zerbricht über den Zweck dieses Manövers, ist der Kaiser mit seiner Gemahlin nach Arenenberg in der Schweiz gegangen. Dort hat er seine Jugend als Verbannter zugebracht, und dort ist seine Mutter begraben. Der Kaiser ist als langjähriger Bewohner der Schweiz Bürger derselben geworden, und er hat bei der Geburt seines Sohnes denselben in

die Civilstandsregister der Schweiz eintragen lassen, so daß dieselbe auch auf das Bürgerrecht daselbst Anspruch hat. Es ist dies vielleicht nicht sehr wichtig, aber es zeigt doch, daß der Kaiser nicht das volle Vertrauen in den Bestand seiner Herrschaft hat, so daß er sich auf alle Fälle versehen hat.

England. Endlich hat man genaue Nachricht von dem Unglücksfall, welcher diesmal das Wüthigen der Rabellegung nach Anrita verschuldet hat. Das Rabel sollte, als man eine Unterbrechung der Leistung bemerkte, wieder in das Schiff zurückgewunden werden, dabei riß das Rabel, und rollte in's Meer zurück. Dreimal gelang es, das Rabel auf dem Meeresgrunde mittelst Ankerhaken zu fassen und die Aufwindung zu beginnen, jedoch riß jedesmal das Drahtseil, an welchem der Anker befestigt war, so daß das Rabel in die Tiefe zurückrollte. Endlich mußte man wegen Mangels an Drahtseilen die weiteren Versuche zur Aufschwung des Rabels aufgeben. Dieselben sollen, da für dieses Jahr die Zeit der Äquinoctialstürme allzu nahe ist, im nächsten Jahre wieder aufgenommen werden, und zugleich soll noch ein zweites Rabel gelegt werden. Die Unternehmer sind weit davon entfernt, an dem entlichen Gelingen des Unternehmens zu zweifeln.

Mexiko. Trotz günstiger Nachrichten, welche die französischen Blätter bringen, ist die Lage des Kaisers Maximilian eine sehr bedrängte. Die Armees der republikanischen Partei ist keineswegs, wie so oft gemeldet, gänzlich vernichtet, sondern sie macht den kaiserlichen Truppen recht ordentlich zu schaffen. Es liegt ihr offenbar für den Augenblick weniger daran, sich in große Schlachten einzulassen, als sie bestrebt ist, den Kampf so lange hinzuzuziehen, bis man in Nord-Amerika sich entschlossen hat, der Einmischung der Fremden in amerikanischen Angelegenheiten gründlich ein Ende zu machen.

Monarchie und Republik.

Aus einer Stadt an der Dfsee erhalten wir von einem Freunde unseres Blattes die nachfolgende Zuschrift:

„Hochgeehrter Herr!

Gestatten Sie mir eine kurze Bemerkung, die bei der Lefung von Neumann's vortheilhaft Geschichte der Vereinigten Staaten Nordamerica's sich mir ausgeprägt hat. Vielleicht halten Sie es der Mühe werth, dieselbe in Ihr Blatt aufzunehmen.

Schon vor einem Vierteljahre widerlegten Sie mit ausreichenden Gründen die Einwendungen, welche der Herr Kriegsgenialführer gegen eine Aueberung des Abgeordneten Westens erhoben hatte. Herr Westens hatte nämlich darauf hingewiesen, daß Preußen ein Friedensheer hält, welches das der Nordamerikanischen Freistaaten beinahe um das Zwanzigfache überträte. Dennoch hätten diese Staaten im Kriege gezeiget, was weder Preußen, noch irgend ein anderer Eurovöischer Staat jemals zu leisten vermöge. Sie hätten in vier Jahren, bei weitem zum größten Theile aus den Taschen ihrer eigenen Bürger eine Kriegsanleihe von mehr als 3500 Millionen Thalern gemacht. Sie hätten in eben diesen Jahren eine Flotte geschaffen, mit welcher sie die Küsten ihres Landes sogar gegen die vereinigten Flotten von England und Frankreich vertheidigen könnten. Sie hätten zugleich eine ungeheure Armee, wohl von einer Million Streiter, unter den Bahnen gehalten, und diese Armee hätte unter ruhmreichen Felsherrn so gewaltige Thaten verrichtet, daß man von keiner anderen Armee, weder des Alterthums noch der neuen Zeit, sagen dürfte, sie habe Größeres geleistet. — Aehnlich wie Westens hat schon Neumann fast zwei Jahre vor der siegreichen Verbündigung jenes gewaltigen Krieges sich

geäußert. Aber er sagt noch mehr. Wenn ich ihn nämlich recht verstehe, so meint er, daß die republikanischen Einrichtungen es sind, die den Nordamerikanern es möglich gemacht haben, so ungeheure Anstrengungen zu machen, und so gewaltige Thaten zu verrichten. Er scheint zu glauben, daß den Staaten Europa's gleiche Anstrengungen und gleiche Thaten unmöglich wären, weil ihre monarchischen Verfassungen sie daran verhindern. Ich denke, daß er sich darin irrt. Ich denke, daß er nur dann Recht haben würde, wenn, wie er fast anzunehmen scheint, jede Monarchie entweder zur Despotie oder zum Scheinkonstitutionalismus entarten würde.

Das ist aber keineswegs der Fall. Im Gegentheil, es ist sehr wohl möglich, und wir Preußen vor Allen müßten es für möglich halten, daß auch ein monarchischer Staat auf dem festen Boden und gerechter Gesetze, auf dem festen Boden einer wahrhaft freien Verfassung und einer freien und ehrlich gemeinten Selbstverwaltung in Kreis und Gemeinde gegründet werden kann. Ich hoffe, daß unser fest ausdauerndes Volk sich darin nicht täuschen wird.

Ferner hat Westens wohl Recht, wenn er sagt, daß größere Thaten von keinem Volke vollführt worden sind, als in den letzten vier Jahren von den Nordamerikanischen. Aber ich denke, daß es nicht eine falsche Vereinigommenheit für mein eigenes Volk ist, wenn ich behaupte, daß die Dfper und die Thaten unserer Väter in den Jahren der Freiheitskriege eben so groß gewesen sind, wie die der Nordamerikaner. So viele Millionen Thaler, wie die Nordamerikaner, haben unsere Eltern damals freiwillig nicht aufgebracht, aber nach ihrem Vermögen haben sie nicht bloß eben so viel, sie haben sogar mehr gegeben. Natürlich lag das nicht daran, daß Preußen eine monarchische Verfassung hatte; denn unter einer republikanischen würde es unter denselben Umständen auch genau dasselbe geleistet haben. Vielmehr hat jene Dfper und jene Thaten, ganz abgesehen von der Form der Verfassung, darum möglich gewesen, weil die Regierung nicht im Sinne einer einzelnen Volksklasse, sondern im Sinn und Geist des gesammten Volkes geführt wurde. Die Dfper sind gebracht, die Thaten sind getan worden, weil Regierung und Volk in der ungetrübtesten Eintracht mit einander sich befanden, und weil die Sache unseres Volkes eine eben so gerechte war, wie die der Amerikanischen Nordstaaten. Unsere Väter haben gegen die Napoleonische Gewaltherrschaft, die Nordamerikaner haben gegen die Gewaltherrschaft der südlichen Sklavenhalter gekämpft. Die Freiheit, die wahre, die echte, die Christliche Freiheit war das heilige Banner, um welche jene, wie diese sich geschaart hatten.“

Wir drücken diese Zuschrift mit großem Vergnügen ab, weil sie einem ziemlich verbreiteten Vorurtheil von der größern Dfperfähigkeit und der größern Dfperwilligkeit der Bürger in republikanischen Staaten entgegentritt. Es ist gewiß nicht richtig, die Dfperfähigkeit eines Volkes in gefahrvoller Zeit hängt einfach davon ab, ob durch müßige Steuern das Wachsthum des Volkswohlfandes während der Jahre der ruhigen und friedlichen Entwicklung befördert worden ist, und die Dfperwilligkeit wird keinmal durch das Ziel, für welches diese Dfper gefordert worden. Ist das Ziel, welches die Regierung eines Staates aufstellt, eins mit dem Ziel, wie es im Herzen des Volkes lebt, so ist es gleichgültig, ob diese Regierung eine republikanische oder eine monarchische ist, die Dfperwilligkeit des Volkes wird keine Grenzen kennen.